



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln**

**Az. 641pa/062-2026#010
Datum: 12.06.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Rückbau der W 708-710, 761 und 765 mit Lückenschluss im Gleis
706, Bf Essen Kray-Nord“**

in der Stadt Essen

Bahn-km 4,920

der Strecke 2163 Essen - Essen-Kray Nord

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	4
A.4.2	Immissionsschutz.....	4
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	6
A.4.4	Arbeitsschutz	6
A.4.5	Kampfmittel	7
A.4.6	Unterrichtungspflichten	7
A.5	Sofortige Vollziehung	7
A.6	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit.....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	10
B.4.3	Immissionsschutz.....	11
B.4.4	VV BAU und VV BAU-STE	11
B.4.5	Kampfmittel	12
B.5	Gesamtabwägung.....	12
B.6	Sofortige Vollziehung	12
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	14

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau der W 708-710, 761 und 765 mit Lückenschluss im Gleis 706, Bf Essen Kray-Nord“, in der der Stadt Essen, Bahn-km 4,920 der Strecke 2163, Essen - Essen-Kray Nord, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Rückbau der Weichen 708, 709, 710, 761 und 765 mit Lückenschluss im Gleis 706 des Bf Essen-Kray Nord einschließlich des ersatzlosen Rückbaus der abgebundenen Gleisen 705, 707, 717 und 756.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 09.01.2026, 11 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 09.01.2026, Maßstab 1: 5.000	nur zur Information
2.2	Streckenskizze, Planungsstand: 09.01.2026, Maßstab 1: 5.000	nur zur Information
3.1	IvL-Lageplan 2505 CE, Planungsstand: 05.01.2026, Maßstab 1: 1.000	genehmigt
3.2	IvL-Lageplan 2505 CF, Planungsstand: 05.01.2026, Maßstab 1: 1.000	genehmigt
3.3	IvL-Lageplan 2505 CG, Planungsstand: 05.01.2026, Maßstab 1: 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 12.01.2026, 3 Blätter	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Spurplanskizzen (Ist/Soll- Zustand), Planungsstand: 12.01.2026, ohne Maßstab	genehmigt
6	Artenschutzfachbeitrag, Planungsstand: 17.10.2025, 23 Seiten (inkl. Anhang)	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ist die Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Brutvögel durchzuführen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB(A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).
3. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
4. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
5. Die Anwohner, die untere Immissionsschutzbehörde sowie Anlieger der Baustelle sind frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme umfassend über deren Art, Dauer und Zweck sowie den Umfang und die Unvermeidbarkeit möglicherweise zu erwartender Beeinträchtigungen zu informieren und eine Ansprechperson zu benennen.
6. Die Information der Anwohner hat auch auf die möglichen Risiken und die Auswirkungen von Lärm auf Menschen hinzuweisen. Beschwerden sind ernst zu nehmen und zu überprüfen.
7. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) ist im Vorfeld bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

A.4.4 Arbeitsschutz

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV-Vorschrift 78 einzuhalten. Diesbezüglich hat der Unternehmer insbesondere geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV-Vorschrift 72 keine Schienenfahrzeuge in Bereichen verkehren, in denen sich Versicherte aufhalten, und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in dem betroffenen Streckenabschnitt getroffen werden.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

A.4.5 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau der W 708-710, 761 und 765 mit Lückenschluss im Gleis 706, Bf Essen Kray-Nord“ hat den Rückbau der Weichen 708, 709, 710, 761 und 765 mit Lückenschluss im Gleis 706 des Bf Essen-Kray Nord einschließlich des ersatzlosen Rückbaus der abgebundenen Gleisen 705, 707, 717 und 756 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 4,920 der Strecke 2163 Essen - Essen-Kray Nord in Essen-Kray.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 26.02.2026, Az. V.IW-W-P 32 Sak, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau der W 708-710, 761 und 765 mit Lückenschluss im Gleis 706, Bf Essen Kray-Nord“ beantragt. Der Antrag ist am 26.02.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.03.2026, Az. 641pa/062-2026#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die verkehrliche Entbehrlichkeit der Anlagen in Essen geprüft. Da der Antrag den Rückbau vorhandener Infrastruktur zum Gegenstand hat, wurde er am 26.03.2026 über das Internet öffentlich bekanntgemacht. Nutzer dieser Anlagen und Dritte mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen hatten die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach der Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung eingestellt wird. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung, Az.: 641pa/062-2026#010, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau der Weichen 708, 709, 710, 761 und 765 mit Lückenschluss im Gleis 706 des Bf Essen-Kray Nord. Des Weiteren erfolgt der ersatzlose Rückbau der abgebundenen Gleisen 705, 707, 717 und 756.

Die Planung dient der Anpassung der Netzinfrastruktur an den künftigen Bedarf. Durch den Rückbau der Weichen mit entsprechendem Lückenschluss werden keine Gleise abgebunden, welche von der DB InfraGO AG betrieben werden und der Betriebspflicht gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 AEG unterliegen. Darüber hinaus erhöht das Überholgleis (Gleis 706) die Kapazität. Zuführungen aus Wanne-Eickel in Richtung Essen-Nord können zukünftig im Überholgleis im durchgehenden Streckengleis abgewickelt werden.

Die Maßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Als Ergebnis des Artenschutzfachbeitrages (Unterlage 6) sowie des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1, S. 5 ff.) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1). Die Maßnahme wird in drei Tagen und ausschließlich in werktäglichen Schichten in der Zeit von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr durchgeführt. Die lärmintensivsten Arbeiten dauern maximal zwei Stunden und werden dann durch leisere Arbeiten von 75 dB(A) – 80 dB(A) ca. 1-1,5h unterbrochen. Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- oder Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte.

B.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen

und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter „B“ genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.5 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind. Sie sind aus dem Grund besonderer Vorsorge geboten und erschweren die Baudurchführung nicht erheblich.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Grundlage der Planung ist der Rückbau der Weichen 708, 709, 710, 761 und 765 mit Lückenschluss im Gleis 706 des Bf Essen-Kray Nord einschließlich des ersatzlosen Rückbaus der abgebundenen Gleisen 705, 707, 717 und 756. Die Planung dient der Anpassung an den künftigen Bedarf.

Die abzubindenden Gleise 705, 717 und 756 unterliegen keiner Betriebspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AEG, das Gleis 707 wurde bereits stillgelegt.

In der Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstrebenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Artenschutzes sowie des Immissionsschutzes sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 12.06.2026

Az. 641pa/062-2026#010

EVH-Nr. 3554241

Im Auftrag

(Dienstsiegel)